



Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Girella Oberengadin" besteht mit Sitz in Pontresina ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinn von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sinn und Zweck

Zweck des Vereins ist es, sozialdiakonische Projekte im Oberengadin aufzubauen, diese zu begleiten und damit Menschen in Lebenskrisen Hilfe anzubieten. Ziel ist, momentane Not zu lindern, insbesondere auch Wohnraum zur Verfügung zu stellen und mit persönlicher Beratung und Begleitung die Lebensqualität zu erhalten oder zu verbessern. Wo möglich, wird die Wiedereingliederung der Betroffenen in die Berufs- und Arbeitswelt angestrebt. Um dieses Ziel zu erreichen, können auch weitere soziale Angebote geschaffen und umgesetzt werden.

Der Verein arbeitet nach biblisch-christlichen Grundsätzen.

Art. 3 Tätigkeit

Der Verein „Girella Oberengadin“ unterhält die für seine Tätigkeit notwendige Infrastruktur. Der Verein kann zur Umsetzung seines Zwecks Lokalitäten, Grundstücke oder Liegenschaften mieten und/oder erwerben.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Eintritt

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich mit den Grundlagen und dem Zweckartikel des Vereins einverstanden erklären.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Vorstand ist befugt, ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob gegen die Statuten verstösst, aus dem Verein auszuschliessen. Ein solcher Entscheid bedarf der absoluten Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Natürliche und juristische Personen, die den Verein als Gönner und Spender unterstützen, haben Anspruch, regelmässig über die Vereinsaktivitäten informiert zu werden.

Art. 8 Haftung

Die Vereinsmitglieder haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten des Vereins. Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder (Vorstand) ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag.

III. Organe

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 10 Einberufung

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung; sie erfolgt schriftlich und enthält die geplanten Traktanden.



Statuten

Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu traktandieren.
Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von wenigstens 1/5 der Mitglieder statt.

Art. 11 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz führt der oder die Präsidentin. Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird Protokoll geführt.

Art. 12 Aufgaben

Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festlegung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand oder Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Der Generalversammlung fallen alle Aufgaben zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 13 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit bestimmt der oder die Präsidentin. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

B. Vorstand

Art. 14 Amtsdauer und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Präsidium, Finanzen und Aktuariat. Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung für zwei Vereinsjahre gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Art. 15 Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 17 Entschädigung

Die Arbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich. Spesen können entschädigt werden.

C. Revisionsstelle

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01.01. bis 31.12.

Art. 19 Aufgaben

Die Revisionsstelle überprüft den Jahresabschluss des Vereins. Sie wird durch die Generalversammlung gewählt und erstattet ihr jeweils einen Bericht.

IV. Mittel

Art. 20 Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Erfüllung des Vereinszwecks werden wie folgt aufgebracht:

- Zweckgebundene Beiträge der öffentlichen Hand
- Einnahmen durch Leistungserbringung
- Spenden und Beiträge Dritter
- Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
- Sonstige Zuwendungen oder Erträge



Statuten

V. Auflösung des Vereins

Art. 21 Auflösung und Verwendung des Vermögens

Im Falle einer Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch.

Im Falle einer Auflösung fallen Gewinn und Kapital einer juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu.

VI. Inkrafttreten

Art. 22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Vereinsgründung am 19. 06. 2012 in Kraft.

Präsidentin:

Vorstandsmitglieder:

Pontresina, 19. Juni 2012